

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Vermietbedingungen

Royal service garage ^{ug} vermietet das im Mietvertrag beschriebene Fahrzeug gemäß den nachfolgenden Bedingungen, welcher der Mieter/Nutzer mit Eintritt in den Vertrag anerkennt.

Der Mieter/Nutzer erklärt, dass er zur Auftragserteilung ermächtigt ist und zur Zahlung der gesamten direkten und indirekten Vermietungskosten bereit und in der Lage ist.

Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Beendigung des Vermietvorganges.

Der Nutzer versichert, im Besitz eines gültigen, im römischen Alphabet geschriebenen Führerscheins zu sein. Das Fahrzeug darf nicht für gewerbliche und gesetzwidrige Zwecke benutzt werden. In keinem Fall ist die Verwendung des Fahrzeuges, zur Vermietung an Dritte und zur Teilnahme an Wettfahrten oder anderen motorsportlichen Veranstaltungen. Das Führen von Oldtimern setzt die Vollendung des 30. Lebensjahres voraus, je nach bestimmten Fahrzeugklassen schon mit Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei der Nutzer seit mindestens fünf Jahren im Besitz eines gültigen PKW-Führerscheins sein muss.

2. Fahrzeugübergabe

Das Fahrzeug entspricht der StVZO für Oldtimerzulassung. Der Mieter bestätigt durch die Entgegennahme des Wagens am vereinbarten Termin, diesen ohne erkennbare Mängel in verkehrssicherem Zustand mit ordnungsgemäßer Bereifung, Verbandskasten, Warndreieck und Fahrzeugpapieren in Kopie erhalten zu haben. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges zu informieren.

3. Nutzung

An dieser Stelle ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Bewegen eines historischen Wagens im heutigen Straßenverkehr eine defensive Fahrweise erfordert. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist das Mitführen von Kindern (Kindersitzen) nicht gestattet bei Oldtimern ohne Rückhaltesysteme. Bei Wagen ohne selbstrückstellendem Blinker ist unbedingt darauf zu achten, dass der Blinker nach dem Abbiegen wieder von Hand ausgeschaltet werden muss. Bei Oldtimern mit Einkreis-Bremsanlage stünde bei einem Defekt nur noch die Feststellbremse zur Verfügung; in diesem Fall darf nicht weitergefahren werden.

Die Bremslichter sind oftmals klein und werden leicht übersehen. An den Oldtimern sind das ganze Jahr Sommerreifen montiert, die bei einer Temperatur unter 7°C einen längeren Bremsweg haben. Der Mieter ist verpflichtet spätestens alle 500 km Öl- und Wasserkontrolle durchzuführen, falls notwendig Wasser oder Öl nachzufüllen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, die Öldruck- und Kühlwassertemperaturanzeige zu beobachten und für Laien erkennbare Fehleranzeigen den Wagen unverzüglich an einer geeigneten Stelle zu parken und den Motor abzustellen überschreiten.

Um Motorschäden zu vermeiden, muss je nach Fahrzeug handelsüblicher Bleizusatz zugegeben oder SuperPlus (98 Oktan) getankt werden.

Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich, in dem angemieteten Fahrzeug nicht zu rauchen und auch Dritte das Rauchen in diesem Fahrzeug nicht zu gestatten. Verstößt der Mieter / Nutzer gegen diese Verpflichtung, so hat er bei einer pauschal Gebühr in Höhe von 300,- zur Geruchsbeseitigung zu zahlen. Das Mitführen von Hunden ist dem Mieter untersagt.

Mit Oldtimern ist es nicht gestattet, durch eine Waschanlage zu fahren. Bei offenen Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass das Verdeck bei Regen vollständig geschlossen ist.

4. Besondere Obhutpflicht

Da es sich bei allen Fahrzeugen um seltene und wertvolle Exemplare handelt, obliegt dem Mieter / Nutzer eine besondere Obhutpflicht. Der Mieter / Nutzer hat das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln einschließlich Wartungsfristen, die bei einem Oldtimer wesentlich kürzer sind als bei heute üblichen Automobilen, zu beachten.

Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich beim Parken darauf zu achten, dass Schäden vermieden werden. Bei längeren Abstellen des Fahrzeuges verpflichtet sich der Mieter / Nutzer einen geeigneten gesicherten Platz aufzusuchen.

5. Verhalten im Schadenfall

Für den Schadenfall (Unfall, Diebstahl, sonstige Beschädigungen oder Defekte) ist umgehend der Vermieter zu benachrichtigen.

Bei Unfällen muss der Bericht insbesondere Namen und Anschrift sämtlich beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Der Mieter / Nutzer hat eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls zu veranlassen. Er ist nicht befugt, Anerkenntnisse zu Schuldfragen abzugeben. Bei unvorhersehbarem Totalausfall des Fahrzeuges haftet der Vermieter nicht für etwaig anfallende Kosten (Zimmermiete, Erstwagen oder Rücktransport).

Nur nach Absprache mit dem Vermieter können vorgestreckte Kosten durch Vorlage eines Rechnungsbeleges (Datum, Ort und Autokennzeichen müssen enthalten sein) zurück erstattet werden.

6. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter / Nutzer hat das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt, gewöhnlich am Ende der Mietzeit, im selben Zustand wie bei der Übernahme, einschließlich sämtlichem Zubehör und Fahrzeugpapieren in Kopie am Ort der vereinbarten Übergabe zurückzugeben. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt nur durch persönlich Abnahme des Vermieters.

Der Mieter / Nutzer darf den vereinbarten Rückgabezeitpunkt maximal um eine halbe Stunde überschreiten. Ist das Fahrzeug bis zu diesem Zeitpunkt nicht erschienen und der Vermieter nicht informiert worden, verlängert sich die Mietdauer automatisch um einen weiteren Tag in Höhe der Mietkosten der jeweiligen Tarifgruppe.

Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich dem Vermieter auffallende technische Veränderungen mitzuteilen.

7. Zahlungsweise

Anzahlung von 50% auf den Mietpreis wird bei Vertragsabschluß fällig und ist bis 5 Tage vor Ausgabe des Fahrzeuges auf das unten genannte Konto zu überweisen.

Es besteht eine Vollkasko-Versicherung mit einer **Selbstbeteiligung in Höhe von 1000 Euro** - diese Summe ist bei Übernahme des Wagens als **Barkauktion** zu hinterlegen. Der Rest des Mietpreises ist ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fällig.

Im Mietpreis sind 150km je Tag (10 Stunden) und 75km je ½ Tag (4 Stunden) inbegriffen, jeder weitere angefangener Kilometer wird mit 0,50 Euro zuzüglich MWST berechnet.

8. Stornierung

Stornierung einer festen Buchung ist bis spätestens 10 Tage vor Mietbeginn gegen eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro möglich. Bei Stornierung zwischen 10 und 3 Tagen vor Anmietung werden 20% der Mietgesamtkosten der jeweiligen Tarifgruppe fällig. Bei noch kurzfristiger Stornierung wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Mietkosten der jeweiligen Tarifgruppe berechnet.

9. Haftung des Mieters / Nutzer

Der Mieter / Nutzer entbindet den Vermieter von jeder Haftung für das beförderte Gepäck. Der Mieter / Nutzer haftet für Unfallschäden am Fahrzeug und Folgeschäden bis zur Höhe der oben genannten Selbstbeteiligung. Der Mieter / Nutzer haftet auf jeden Fall bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit im gesamten Umfang des Schadens. Der Mieter / Nutzer haftet für alle Park- und Verkehrsübertretungen. Der Mieter/Nutzer haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die aus nicht vertragsgemäßer Nutzung entstehen. Das Fahren oder Mitfahren im Oldtimer während der Mietdauer geschieht für alle Insassen in eigener Verantwortung; der Mieter / Nutzer verpflichtet sich, alle Fahrgäste auf diesen Umstand hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.

10. Gewährleistung und Erstattung des Vermieters

Bei unvorhersehbarem Totalausfall des Fahrzeuges, ist der Vermieter nicht zur Bereitstellung eines Ersatzwagens verpflichtet. Bei einem nicht verschuldeten Totalausfall des Fahrzeuges erstattet der Vermieter den Mietpreis der folgenden Miettage vollständig, an dem betreffenden Tag des Ausfalls wird der Mietpreis anteilig im Verhältnis von der tatsächlich gefahrenen zu den zugrunde liegenden freien Tageskilometern zurückerstattet. Der Mieter / Nutzer wurde ausdrücklich auf das schlechtere Fahrverhalten / Bremsverhalten von Oldtimerfahrzeugen gegenüber Neufahrzeugen hingewiesen; für sich aus diesen Umständen ergebende Schäden oder Verletzungen des Mieters / Nutzers oder der Insassen ist eine Haftung der Vermieters ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Mieter / Nutzer keinerlei weitergehende Ansprüche auf Erstattungen oder Schadensersatz geltend machen. Eine Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit ist, soweit möglich, ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Im Falle, dass eine der obigen Bestimmungen unwirksam ist, bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Anschlussklausel

Royal service garage _{ug} behält sich ausdrücklich das Recht vor den Eintritt in ein Vertragsverhältnis zu verweigern.